



2024/BV/253

Beschlussvorlage

öffentlich

Haushaltssicherungskonzept

<i>Organisationseinheit:</i> Haushalt	<i>Datum</i> 16.12.2024
<i>Bearbeitung:</i> Tobias Wiedow	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	18.03.2025	N
Stadtvertretung Lübtheen (Entscheidung)	03.04.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Dem in der Anlage beigefügten Haushaltssicherungskonzept der Stadt Lübtheen für das Haushaltsjahr 2025 wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Gemäß § 43 Abs. 7 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und gemäß § 43 Abs. 8 KV M-V durch die Stadtvertretung zu beschließen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann. Im Haushaltssicherungskonzept sollen die Ursachen hierfür beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, mit dessen Hilfe der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Weiterhin ist der Zeitraum der Konsolidierung anzugeben.

Das beigefügte Haushaltssicherungskonzept enthält eine Reihe von Maßnahmen, mit deren Hilfe der Fehlbetrag schon in den vergangenen Jahren verringert wurde und in den kommenden Jahren weiter verringert werden soll. Die Maßnahmen, besonders in der mittel- und langfristigen Personalentwicklung, haben und sollen auch weiterhin dazu beitragen, dass Aufwendungen gespart werden und somit der Haushaltsausgleich zukünftig wieder erlangt werden kann. Damit soll gleichzeitig die Investitionskraft der Stadt gestärkt werden.

Die Erreichung der Haushaltskonsolidierung ist im Rahmen eines (jährlich fortzuschreibenden) Haushaltssicherungskonzeptes zu dokumentieren.

Das zu beschließende Haushaltssicherungskonzept bindet die Stadtvertretung und deren Ausschüsse bei allen Beschlüssen. Beschlussfassungen, die Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes entgegenstehen bzw. deren Umsetzung verhindern

oder verzögern, sind rechtswidrig, soweit nicht unmittelbar zusätzliche, gleich gut geeignete Maßnahmen zur Haushaltssicherung beschlossen werden. Mit der Umsetzung von auf dieser Basis zulässigen Beschlüssen kann erst nach Umsetzung der kompensierenden, zusätzlichen Haushaltssicherungsmaßnahmen begonnen werden. Anträge sowie Beschlussvorlagen der Verwaltung, die die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes verzögern oder diesen entgegenstehen, müssen unter Benennung der berührten Maßnahme des Haushaltssicherungskonzeptes zusätzliche Maßnahmen benennen, welche die entstehenden Mehraufwendungen oder Mindererträge vollständig kompensieren. Dabei ist auf die Eignung der neuen Maßnahmen ausführlich einzugehen.

Anlage/n

1	HH 2025 - Haushaltssicherungskonzept für HH-Jahr 2025
---	---

***Haushaltssicherungskonzept
der Stadt Lübtheen
für das Haushaltsjahr 2025
13. Fortschreibung***

Bestandteile Haushaltssicherungskonzept 2025

- 1 Gesamteinschätzung für Haushalt 2025 und Planungszeitraum
 - 1.1 Vorbemerkungen
 - 1.2 Ausgangslage
 - 1.3 Ursachenanalyse
 - 1.3.1 Konsolidierungsbedarf im Überblick
 - 1.3.2 Entwicklung wesentlicher Erträge und Einzahlungen
 - 1.3.2.1 Steuern
 - 1.3.2.2 Zuwendungen, allg. Umlagen u. sonstige Transfererträge- und Aufwend. (ohne Sonder- u. Fehlbetragszuweisungen)
 - 1.3.3 Entwicklung wesentlicher Aufwendungen und Auszahlungen
 - 1.3.3.1 Personal- u. Versorgungsaufwendungen u -auszahlungen
 - 1.3.3.2 Sachaufwendungen und -auszahlungen
 - 1.3.4 Ursachen für das Haushaltsdefizit
 - 1.4 Haushalt und Ergebnis der Jahresrechnung 2024
- 2 Erfordernis der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes
- 3 Maßnahmen zur Haushaltssicherung
 - 3.1 Erhöhung der Erträge / Einzahlungen
 - 3.1.1 Anhebung der Hebesätze für die Realsteuer Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer
 - 3.1.2 Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A
 - 3.1.3 Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B
 - 3.1.4 Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer
 - 3.1.5 Überprüfung folgender Entgeltordnungen und Gebührensatzungen
 - 3.2 Reduzierung der Aufwendungen / Auszahlungen
 - 3.2.1 Personalwesen
 - 3.2.1.1 Personalkosten / Personalentwicklung / Prüfung der Möglichkeiten der freiwilligen interkomm. Zusammenarbeit
 - 3.2.2 Reduzierung der Kosten der Straßenbeleuchtung
 - 3.2.3 Reduzierung von Zins- und Tilgungslasten / Entschuldung
 - 3.2.4 Reduzierung von Sach- und Dienstleistungsaufw. / -auszahlungen
- 4 Haushaltsausgleich 2025 / 2026 – 2028 / Ausblick

1 Gesamteinschätzung für den Haushalt

1.1 Vorbemerkungen

In den vergangenen Jahren hatte die Kommunalaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim in den Entscheidungen zum Haushalt die beschlossenen Haushaltssicherungskonzepte beanstandet. Das Haushaltsjahr 2019 machte dabei eine Ausnahme. Mit der Genehmigung des Haushaltes wurde für die anderen Jahre angeordnet, jeweils ein neues Haushaltssicherungskonzept zu erarbeiten und vorzulegen, was den gesetzlichen Anforderungen genügt.

Für das Jahr 2025 stellt sich die Haushaltslage, wie bereits in den Vorjahren, erneut negativ dar. Es muss daher ein Haushaltsicherungskonzept aufgestellt werden. Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept 2025 werden zeitgleich erarbeitet. Daher dient der Haushalt 2024 bzw. die Zahlen und Erfahrungen der Vorjahre als Basis für die Überarbeitung des Konzeptes für 2025 sowie für die kommenden Jahre bis 2028.

Im Haushaltssicherungskonzept sollen die Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleiches dargestellt werden. Dies ist nicht nur für die Haushaltskonsolidierung selbst, sondern auch für die mögliche Beantragung von Mitteln für die Haushaltskonsolidierung und Entschuldung von großer Bedeutung. Die Haushaltslage verschlechtert sich nach 2023 und 2024 auch für 2025 wieder, soweit die Plandaten als Grundlage herangezogen werden. Diese Entwicklung wird auch im Vorbericht zum Haushalt 2025 erläutert. Nachdem der Haushalt für die Jahre 2018 und 2019 einen positiven Saldo ausgewiesen hat, musste für das Jahr 2020 wieder ein negativer Saldo festgestellt werden. Der Haushalt für die Jahre 2021 und 2022 wurde zunächst mit einem negativen Saldo geplant, konnte allerdings in der Endabrechnung jeweils einen positiven Saldo zum Jahresabschluss ausweisen. Die Jahre 2023 und 2024 wurden ebenfalls mit einem negativen Saldo geplant und weisen diesen auch zum Jahresende aus. Die Planzahlen für den Haushalt 2025 weisen erneut einen negativen Saldo aus laufender Rechnung aus. Dadurch ist der Haushalt in der Gesamtrechnung weiterhin nicht ausgeglichen, da die Altfehlbeträge der Vorjahre den Haushalt zusätzlich belasten. Der Haushalt gilt erst als ausgeglichen, wenn sämtliche Altfehlbeträge getilgt sind und der positive Saldo aus laufender Rechnung so hoch ist, dass die ordentliche Tilgung erwirtschaftet wird. Damit der Haushaltsausgleich mittelfristig erreicht werden kann, ist aus Sicht der Stadt Lübtheen weiterhin die Hilfe des Landes erforderlich. Im neuen FAG sind für Konsolidierung und Entschuldung neue Instrumente verankert worden. Ob diese auch der Stadt Lübtheen helfen können, bleibt abzuwarten, da an diese Hilfe immer zahlreiche Voraussetzungen geknüpft sind.

Der Schwerpunkt für eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung für 2025 und die Folgejahre liegt insbesondere weiterhin auf

- Erhöhungen von Einnahmen (Steuern, Gebühren und Beiträge),
- Aufwands- / Auszahlungsreduzierungen in allen Bereichen,
- Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit sowie
- Entschuldung von den investiven Krediten und Kassenkrediten.

Die Ursachen für die schlechte und defizitäre Haushaltslage werden nachfolgend dargestellt. Neben der in den letzten Jahren fehlenden, aufgabengerechten Finanzausstattung durch das Land ist auch die Steuerschwäche in den vergangenen Jahren mit verantwortlich für die aktuelle Haushaltslage. Die kumulierten Altfehlbeträge, die stark gesunkenen FAG-Zuweisungen ab 2010 und die stetig steigende Kreisumlage verhinderte bisher die Erfüllung der Forderung eines gesetzlichen Haushaltsausgleiches. Durch das Land wurde ein neues FAG auf den Weg gebracht, welches es allen Gemeinden ermöglichen soll, einen ausgeglichenen Haushalt in den kommenden Jahren zu erreichen. Die Wirkung ist teilweise positiv und gleichzeitig auch negativ. Es gibt im Vergleich zum alten FAG schon mehr Schlüsselzuweisungen. Im Gegenzug sind aber andere Positionen weggefallen bzw. gekürzt worden, so dass die Wirkung eher durchschnittlich zu bewerten ist.

Die auch für 2025 erneut schlechte Haushaltslage hat ihre Ursachen nicht unbedingt auf der Ertragsseite, sondern eher in den stark gestiegenen Kosten in sämtlichen Bereichen, u.a. Energie, Dienstleistung, Baustoffe. Dabei spielen sowohl die Auswirkungen der Energiekrise als auch der hohen Inflationsrate der vergangenen Jahre eine zentrale Rolle.

Für 2025 ist davon auszugehen, dass die Steuern und Steueranteile wieder steigen und in den kommenden Jahren dieses Niveau voraussichtlich halten werden können. Wie sich die Zuweisungen aus dem Finanzausgleich entwickeln werden, hängt auch immer von den eigenen Steuereinnahmen ab. Bei der finanziellen Lage wird auch die Entwicklung der Kreisumlage sowie der Gesamtwirtschaft eine entscheidende Rolle spielen.

Im Folgenden werden die Rechnungsergebnisse der Vorjahre, die Planzahlen des Haushaltes 2024 sowie der aktuelle Entwurf des Haushaltes 2025 mit der Finanzplanung bis 2028 zugrunde gelegt. Damit ist der Bezug zu den aktuellen Zahlen grundsätzlich gegeben.

1.2 Ausgangslage

In der Planung weist der Haushalt für das Jahr 2025 im laufenden Ergebnishaushalt ein negatives Ergebnis von -2.412.000 EUR und im laufenden Finanzhaushalt nach ordentlicher Tilgung einen negativen Saldo von -2.266.000 EUR aus. Damit gilt der Haushalt durch die aufgelaufenen Altfehlbeträge weiterhin als unausgeglichen.

Für den Fall, dass der Haushalt in der Gemeinde im Haushaltsjahr sowie im Finanzplanungszeitraum in Summe nicht ausgeglichen ist, muss ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt werden. Der Gesetzgeber in Mecklenburg- Vorpommern hat dazu im § 43 Abs. 7 der Kommunalverfassung die entsprechende gesetzliche Regelung geschaffen. Dementsprechend ist der Haushalt in Planung und Rechnung in jedem Haushaltsjahr auszugleichen (§ 43 Abs. 6 KV-MV).

Der Gesamtausgleich kann trotz der Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten auch 2025 nicht erreicht werden. Es muss daher auch für dieses Haushaltsjahr gemäß § 43 Abs. 7 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt werden. Natürlich ist ein Ausgleich bzw. Überschuss aus laufender Rechnung Grundvoraussetzung, um erfolgreich zu konsolidieren. Nur mit erwirtschafteten Überschüssen wird es gelingen, die Altfehlbeträge abzubauen und zu tilgen.

Im Folgenden sind die Ursachen für den unausgegliehenen Haushalt zu beschreiben und die Maßnahmen darzustellen, die den Haushaltsausgleich herstellen und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichern sollen. Weiterhin ist der Zeitraum der Konsolidierung anzugeben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird.

1.3 Ursachenanalyse

1.3.1 Konsolidierungsbedarf im Überblick

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Ergebnishaushalt (EHH)							
Jahresergebnis nach Veränd. der Rücklagen	729.310,21	-1.687.525,31	-2.127.200,00	-2.412.000,00	-2.113.800,00	-1.973.000,00	-1.746.200,00
Altfehlbeträge aus Vorjahren	-692.846,12	36.464,09	-1.651.061,22	-3.778.261,22	-6.190.261,22	-8.304.061,22	-10.277.061,22
Gesamtkonsolidierungsbedarf des EHH	- 36.464,09	1.651.061,22	3.778.261,22	6.190.261,22	8.304.061,22	10.277.061,22	12.023.261,22
Finanzhaushalt (FHH)							
Saldo der ord. und außerord. Ein- und Auszahlungen	372.636,13	-972.508,38	-1.727.800,00	-2.090.600,00	-1.603.700,00	-1.446.500,00	-1.312.500,00
Tilgung von Krediten für Investitionen	200.709,63	130.179,29	174.600,00	175.400,00	176.300,00	177.300,00	178.200,00
Jahresbezogener Konsolidierungsbedarf des FHH	-172.115,19	1.102.687,67	1.902.400,00	2.266.000,00	1.780.000,00	1.623.800,00	1.490.700,00
Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit ¹	3.640.021,74	5.880.306,28	7.710.086,00	9.895.486,00	11.301.686,00	12.797.686,00	13.904.586,00

¹ Stand jeweils zum 31.12. des Jahres

Gemäß § 43 Abs. 6 KV M-V ist der Haushalt in Plan und Rechnung auszugleichen. Laut § 16 GemHVO- Doppik gilt der Ergebnishaushalt als ausgeglichen, wenn er mindestens unter Berücksichtigung noch nicht ausgeglichener Fehlbeträge aus Haushaltsvorjahren ausgeglichen ist. Im Finanzhaushalt sind der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen sowie die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu erwirtschaften.

1.3.2 Entwicklung wesentlicher Erträge und Einzahlungen

1.3.2.1 Steuern

Die wichtigsten Einnahmequellen der Stadt Lübtheen bleiben die Einnahmen aus den Realsteuern. Diese reichten in den vergangenen Jahren aber bisher insgesamt nicht aus, um einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen zu können. Nur in den Jahren 2017 und 2018 waren die Erträge aus der Gewerbesteuer höher. Für 2019, 2020 und 2021 musste ein deutlicher Rückgang bzw. eine Stagnation bei der Gewerbesteuer verzeichnet werden. Erst in 2022 konnten hier wieder höhere Erträge erzielt werden. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in den Planansätzen für 2024 und 2025 wider. Dabei spielt auch die gesamtwirtschaftliche Lage eine Rolle. Da die erhöhten Steuereinnahmen nur von einem ortsansässigen Unternehmen kamen, spürt man die deutliche Abhängigkeit. Hier wäre es sicherlich besser, wenn die Steuer sich auf mehrere Unternehmen verteilen würde. Nachdem sich durch die höheren Einnahmen die Steuerkraft verbessert hat, bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

Angaben in T€	Rechnungsergebnisse		Haushaltsplan		Mittelfristige Finanzplanung		
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Ertragsarten							
Grundsteuer A	93,75	86,32	94,30	96,40	96,40	96,40	96,40
Grundsteuer B	543,91	544,02	545,20	546,10	546,10	546,10	546,10
Gewerbesteuer	1.343,24	733,35	880,00	900,00	900,00	900,00	900,00
Realsteuern insgesamt	1.980,90	1.363,69	1.519,50	1.542,50	1.542,50	1.542,50	1.542,50
Vergnügungssteuer	1,29	0,79	1,50	1,00	1,00	1,00	1,00
Hundesteuer	36,35	36,22	36,00	36,50	36,50	36,00	33,00
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	1.277,54	1.333,68	1.365,40	1.431,60	1.491,00	1.491,00	1.491,00
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	264,88	269,01	287,50	287,50	292,40	292,40	292,40
Steuern insgesamt	3.560,98	3.003,42	3.209,90	3.299,10	3.363,40	3.363,40	3.363,40

Vergleich der Steuerkraft in € / EW *	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Hagenow	910,76	876,73	868,75	990,27	981,51	1.075,10	973,48
Boizenburg	647,98	710,24	673,73	760,16	745,77	844,17	744,39
Wittenburg	996,86	1.384,68	921,52	1.281,38	1.560,81	1.140,65	1.251,22
Zarrentin	997,06	920,79	429,98	823,37	876,37	1.002,65	1.307,89
Dömitz	539,97	711,81	704,31	694,38	711,82	704,28	741,28
Parchim	819,00	865,52	883,44	953,17	938,22	914,79	978,70
Lübz	709,42	1.275,82	818,25	909,37	1.000,63	884,21	1.064,27
Goldberg	522,80	575,91	616,55	645,88	586,32	541,34	640,74
Sternberg	469,34	909,47	650,79	838,12	791,71	1.138,98	1.284,51
Plau am See	619,06	680,89	722,87	741,37	726,65	903,13	885,08
Ludwigslust	855,84	810,37	883,67	966,44	1.029,19	1.103,44	994,95
Landkreis Ludwigslust- Parchim	808,94	863,24	831,23	908,59	929,99	950,59	1.008,94
Lübtheen	651,13	742,42	531,88	625,19	691,75	611,44	628,90

**auf Grundlage Orientierungsdaten 2025 für Haushaltsjahr 2023; analog für die Vorjahre (OD 2025 = Steuerkraft 2023)*

Im Haushaltsjahr 2022 hat die Stadt Lübtheen die Hebesätze bei der Grundsteuer B von 400 % auf 430 % und bei der Gewerbesteuer von 370 % auf 390 % angehoben. Die Erhöhung orientierte sich an den durchschnittlichen Hebesätzen des Landes M-V und wurde bereits in den Jahren zuvor häufiger thematisiert und auch von der Kommunalaufsicht, auch im Hinblick auf Konsolidierungshilfen sowie Einnahmesteigerungen, mehrfach forciert.

Die Grundsteuererhebung wurde in der bisherigen Form für verfassungswidrig erklärt. Die Erhebung nach diesem Prinzip konnte für einen Übergangszeitraum bis 2024 vorerst weiter vorgenommen werden.

Im Zuge der Grundsteuerreform, welche zum 01.01.2025 in Kraft getreten ist, werden die bisherigen Grundsteuerbescheide kraft Gesetzes zum 31.12.2024 aufgehoben. Aus diesem Grund wurde von der Stadtvertretung eine Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen, welche zum 01.01.2025 in Kraft getreten ist. Mit Hilfe dieser Satzung ist die Stadt Lübtheen in der Lage, neue Grundsteuerbescheide zu erlassen, welche mit den aktuellen Bestimmungen und Regelungen konform sind.

Durch die aus der Grundsteuerreform einhergehende Neubewertung der Grundstücke durch die Finanzverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern erhält die Stadt Lübbtheen für ihr Stadtgebiet einen deutlich geringeren Grundsteuermessbetrag in Summe als im Vorjahr. Dieser von der Finanzverwaltung vorgegebene Messbetrag dient als Grundlage zur Erhebung der Grundsteuer A sowie der Grundsteuer B. Demnach würde die Stadt Lübbtheen in 2025 deutliche Mindereinnahmen verzeichnen, sofern die Hebesätze aus 2024 unverändert übernommen werden würden.

Die Hebesätze, mit welchen die gleichen Einnahmen wie aus dem Vorjahr erzielt werden würden, werden als aufkommensneutrale Hebesätze bezeichnet. Die Stadt Lübbtheen hat auf Grundlage dieser Aufkommensneutralität den Hebesatz der Grundsteuer B von 430 % auf 593 % angepasst, um somit Einnahmeverluste zu vermeiden. Durch die Erhöhung dieses Hebesatzes entstehen der Stadt somit keine Mehreinnahmen.

Im Bereich der Grundsteuer A kam es im Zuge der Reform zu keiner nennenswerten Veränderung des Grundsteuermessbetrags, sodass der Hebesatz unverändert bei 400 % festgesetzt werden konnte.

Im Bereich der Gewerbesteuer sieht der Orientierungsdatenerlass vor, dass der Antragsteller mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gemeindegrößenabhängigen Durchschnittswert des Haushaltsvorjahres liegen muss. Dieser Wert liegt für das Jahr 2025 bei 365 % und wird somit von der Stadt Lübbtheen ebenfalls erfüllt.

Da sich die pandemiegeprägte Wirtschaftslage der Vorjahre wieder einigermaßen erholt hat, konnten die Einnahmen aus der Gewerbesteuer wieder höher veranschlagt werden. Der Planwert für 2025 orientiert sich an den tatsächlichen Gewerbesteuerzahlungen in 2023 und 2024.

1.3.2.2 Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge- und Aufwendungen (ohne Sonder- und Fehlbetragszuweisungen)

	Rechnungsergebnisse		Haushaltsplan		Mittelfristige Finanzplanung		
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Schlüsselzuweisungen	2.102.161,94	2.007.811,95	2.569.400,00	2.706.100,00	2.706.100,00	2.706.100,00	2.706.100,00
Sonstige Zuwendungen des Landes	220.038,03	221.815,78	261.800,00	260.700,00	260.700,00	260.700,00	260.700,00
Summe	2.322.199,97	2.229.627,73	2.831.200,00	2.966.800,00	2.966.800,00	2.966.800,00	2.966.800,00
Kreisumlage	2.052.999,87	2.230.973,69	2.317.300,00	2.367.900,00	2.367.900,00	2.367.900,00	2.367.900,00
Gewerbesteuerumlage	143.933,81	5.427,15	76.300,00	59.200,00	59.200,00	59.200,00	59.200,00
Summe	2.196.933,68	2.236.400,84	2.393.600,00	2.427.100,00	2.427.100,00	2.427.100,00	2.427.100,00
Saldo	125.266,29	-6.773,11	437.600,00	539.700,00	539.700,00	539.700,00	539.700,00

Im Jahre 2010 ist das FAG neugefasst und dabei erheblich verändert worden. Folge war, dass die Gemeinden, wie die Stadt Lübtheen, mit deutlich weniger Zuweisungen auskommen mussten. Erhielt die Stadt vormals etwa 1,5 Mio € an Zuweisungen, waren es ab 2010 nur noch rund 1 Mio €. Um dieses FAG gab es ständig Diskussionen. Daher wurden Gutachter beauftragt, ein Gutachten zum kommunalen Finanzausgleich zu erstellen. Aus den Ergebnissen wurde das neue FAG abgeleitet, welches mittlerweile wieder in Kraft ist.

Mit dem geänderten FAG 2018 erhielt die Stadt erstmals wieder mehr Zuweisungen, was sich besonders für 2018 in einem besseren Ergebnis niedergeschlagen hat. Im Jahr 2019 sind die Zuweisungen bedingt durch die höheren eigenen Steuereinnahmen wieder gesunken und auch für das Jahr 2020 gab es nur geringe Zuwächse. Für das Jahr 2021 konnte die Stadt mit einer deutlich höheren Schlüsselzuweisung planen. Im Jahr 2022 ist diese allerdings wieder gesunken und auch in 2023 setzte sich dieser negative Trend weiter fort und führte zu geringeren Einnahmen, was auf die erhöhten Steuerkraftmesszahlen in den jeweiligen Erhebungszeiträumen zurückzuführen ist. Für 2024 konnte eine deutlich höhere Schlüsselzuweisung vereinnahmt werden. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Steuerkraftmesszahl in 2022 im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesunken ist. Für 2025 wird ein weiterer Anstieg der Zuweisungen erwartet, was überwiegend aus der gemäß Zensus-Erhebung reduzierten Einwohnerzahl resultiert.

Die Mehrzahl der Grundzentren wird durch die gesetzlichen Neuregelungen aber deutlich schlechter gestellt. So fallen die Zuweisungen für die Grundzentren nach einer Übergangszeit ab 2025 komplett weg. Die Zuweisungen aus dem Familienleistungsausgleich sind ab 2020 in der Schlüsselzuweisung enthalten, so dass die Schlüsselzuweisungen immer differenziert zu betrachten sind.

1.3.3 Entwicklung wesentlicher Aufwendungen / Auszahlungen

1.3.3.1 Personal- und Versorgungsaufwendungen und -auszahlungen

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Personalaufwendungen	1.678.449	1.796.784	1.726.861	2.011.200	2.158.900	2.209.600	2.255.200	2.125.300
Personalauszahlungen	1.596.697	1.667.238	1.631.596	1.925.100	2.069.100	2.116.100	2.162.500	2.125.300
Anzahl der Stellen	29,478	30,844	30,3334	30,3334	30,3590	30,3590	30,3590	30,3590

Die Stadt Lübtheen führt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die notwendigen Aufgaben durch. In den letzten Jahren sind die Stellenanteile deutlich reduziert worden. Im Jahr 2000 hatte die Stadt noch rund 52 Vollzeitstellen. Aktuell sind es noch rund 30,3 Vollzeitstellen. Durch Ausgliederung der Kindereinrichtungen und des Klärwerkes konnte der Großteil der Stellen bei der Stadt entfallen. Aber auch in der Verwaltung sind die Stellenanteile von 22 auf 17 zurückgefahren worden. Beim jetzigen und den zu erwartenden Aufgabenbestand muss hier der Personalbestand wieder erhöht werden.

In den nachgeordneten Bereichen würden Stellenstreichungen zur Schließung bzw. zur starken Einschränkung des Angebotes führen.

1.3.3.2 Sachaufwendungen und -auszahlungen

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Sachaufwendungen	1.400.582	1.456.757	1.483.367	2.517.200	3.255.700	2.624.300	2.295.000	2.275.000
Sachauszahlungen	1.377.394	1.488.083	1.376.121	2.517.200	3.255.700	2.624.300	2.295.000	2.275.000

Bei den Sachaufwendungen / -auszahlungen ist es teilweise sehr schwierig, noch weitere Einsparungen zu erzielen. Dies kann punktuell durch Investitionen in z. B. moderne Straßenbeleuchtung ermöglicht werden. Soweit der Gebäudebestand vorhanden und benutzt wird, muss dieser auch Instand gehalten werden. Durch die zahlreichen Sanierungen der Gebäudestruktur in den vergangenen Jahren halten sich die Reparaturen und Instandsetzungen in Grenzen. Dafür führt der höhere technische Ausstattungsgrad zu

höheren Belastungen aus den Wartungsverträgen. Die Überprüfungen der Anlagen und Gebäude sind gesetzlich vorgeschrieben. In den vergangenen Jahren wurden im Bereich der Sach- und Dienstleistungen erhebliche Kostensteigerungen festgestellt, welche u.a. aus erhöhten Prüfungsstandards sowie aus erhöhten Lohnkosten resultieren. Ein weiterer, wesentlicher Faktor sind die anhaltenden Preissteigerungen, welche die Kosten ebenfalls in die Höhe treiben. Trotzdem ist die Stadt Lübtheen weiterhin bestrebt, Einsparungen bei den laufenden Sachausgaben zu erzielen.

1.3.4 Ursachen für das Haushaltsdefizit

Die Stadt Lübtheen befindet sich seit dem Jahr 2003 in der Haushaltskonsolidierung. Für das aufgelaufene und auch weiter fortbestehende Haushaltsdefizit gibt es verschiedene Ursachen. In den ersten Jahren waren die Defizite noch relativ klein und konnten durch entsprechende Maßnahmen verringert werden. Die Ursachen für die Entstehung bzw. für den Fortbestand haben vielschichtige Ursachen. Bei den Ursachen muss man nach äußeren und inneren Faktoren unterscheiden, wobei die äußeren Faktoren einen viel größeren Einfluss auf die städtische Haushaltswirtschaft haben. Leider kann man gegen die äußeren Ursachen nicht in jedem Fall etwas unternehmen. Bei den äußeren Faktoren sind folgende Ursachen besonders hervorzuheben:

- Finanzausgleichsgesetz – Schlüsselzuweisung
- Kreisumlage
- Steuerschwäche
- Falsche Einwohnerzahl durch die Statistik des Landes und dadurch bedingt über Jahre Mindereinnahmen
- Verkleinerung des Nahbereiches durch Amt für Raumplanung

Durch die Höhe der Ein- bzw. Auszahlungen haben diese Ursachen besonders hohen Einfluss auf die Haushaltswirtschaft. Daneben gibt es auch innere Faktoren, die den Haushalt beeinflussen:

- Doppik-Umstellung – Abschreibungen
- Instandhaltungskosten
- Verschuldung Zins- und Tilgungsleistungen

In den letzten Jahren wurde im Rahmen der Haushaltskonsolidierung eine Reihe von Maßnahmen in Angriff genommen und umgesetzt. Gerade in den ersten Jahren der Haushaltskonsolidierung gab es noch mehrere Aufgabenfelder, in denen noch mehr verändert werden konnte und so durch die Steuerung von inneren Faktoren noch Fortschritte erreicht wurden. Es wurden eine Reihe von Maßnahmen (besonders im personellen Bereich) beschlossen und umgesetzt, die zu Mehrerträgen bzw. zu erheblichen Einsparungen geführt haben.

Der Haushaltsausgleich konnte dadurch leider nicht erreicht werden. Durch die Maßnahmen selbst war es nur möglich, das Defizit in seiner Höhe nicht noch stärker anwachsen zu lassen. Meist haben auch die äußeren Faktoren, wie die laufende Erhöhung der Kreisumlage, die umgesetzten Maßnahmen wieder aufgezehrt.

Diese Entwicklung hat sich besonders in den letzten Jahren beschleunigt. So wurde im Jahre 2010 das FAG so geändert, dass es zu harten Einschnitten auf der gemeindlichen Ebene gekommen ist. So musste die Stadt Lübtheen eine Verringerung der Schlüsselzuweisung von rund einer halben Million Euro verkraften. Dies hat zur Verdoppelung des Defizits geführt, ohne dass die eingeleiteten Maßnahmen dies hätten verhindern können. Der Stadt Lübtheen standen somit rund 40 % weniger Einnahmen zur Verfügung. So ein massiver Rückgang war und ist nicht zu kompensieren. Mit dem jetzt geänderten FAG muss die Entwicklung in den folgenden Jahren abgewartet werden. Im Jahr 2020 hat die Stadt nicht von den Änderungen profitiert. Für 2021 steigt die Schlüsselzuweisung deutlich an. Dies ist natürlich auch durch die geringeren Steuereinnahmen in den betreffenden Jahren zurückzuführen. In 2022 sinkt die Schlüsselzuweisung wieder, was aus einer höheren Steuerkraftmesszahl in 2020 resultiert. Für 2023 ist, bedingt durch eine höhere Steuerkraft in 2021, ein weiterer Rückgang zu verzeichnen. Für 2024 wiederum konnte ein Anstieg der Schlüsselzuweisung verzeichnet werden, was auf eine geringere Steuerkraft in 2022 zurückzuführen ist. Für 2025 wird ein weiterer Anstieg der Zuweisungen erwartet, was überwiegend aus der gemäß Zensus-Erhebung reduzierten Einwohnerzahl resultiert.

Damit ist das nächste Problem bereits angesprochen. So machen die Erträge aus den Steuereinnahmen des Haushaltes in den vergangenen Jahren die deutliche Steuerschwäche sichtbar. Auch wenn es in den letzten Jahren wirtschaftlich und somit mit den Steuereinnahmen auch bei der Stadt Lübtheen zwischenzeitlich auch einmal bergauf ging, kann das Problem dadurch nicht so zügig beseitigt werden, wie sich die Stadt Lübtheen das vorstellt. Ab 2019 und in den folgenden Jahren muss die Stadt Rückgänge bei der Gewerbesteuer hinnehmen. Erst in 2022 haben sich die Gewerbesteuereinnahmen wieder stabilisiert. Dies spiegelt sich auch in den Planansätzen für 2024 und 2025 wider.

Die Stadt Lübtheen bleibt im Vergleich weiter unter dem kreislichen Durchschnitt bei den Steuereinnahmen. Für eine bessere steuerliche Ausstattung bedürfte es einer anderen wirtschaftlichen Struktur, die aber auch durch die Randlage im Landkreis und im Biosphärenreservat nicht zu ändern und zu beeinflussen ist. Die Region muss sich bei der vorhandenen Wirtschaftskraft insgesamt auf mittelständische Unternehmen stützen. Insgesamt gibt es eine Reihe von Unternehmen, die in der Stadt schon zu den großen Unternehmen zählen. Diese Unternehmen beschäftigen mittlerweile eine erhebliche Anzahl von Mitarbeitern. Einige von diesen Unternehmen zahlen seit 2017 mal mehr, mal weniger Gewerbesteuer, worüber die Stadt trotzdem froh sein kann. Die Einnahmen reichen dann punktuell für einen Haushaltsausgleich aus laufender Rechnung, wie 2018, aus, aber eben nicht für den Gesamtausgleich. Die Entwicklung gerade bei der Gewerbesteuer ist in den letzten Jahren positiv verlaufen, aber trotzdem reicht man damit noch nicht an das Pro- Kopf- Aufkommen anderer Kommunen heran. Die Stadt kann punktuell nur noch durch die Erhöhung der Hebesätze für etwas höhere Erträge sorgen, die Grundlagen und die Ausgangssituation bleiben aber die Gleichen. Für 2025 und die Finanzplanungsjahre

bis 2028 werden wieder höhere Einnahmen aus der Gewerbesteuer erwartet. Für eine zeitnahe Konsolidierung wären aber noch höhere Steuereinnahmen nötig.

Hier kann zukünftig nur gehofft werden, dass die Gewinne und damit die Messbeträge weiter steigen bzw. keinen weiteren Einbruch erleiden.

Für einen schnellen Haushaltsausgleich und den Abtrag der Altfehlbeträge müssten andererseits die Hebesätze überproportional angehoben werden. Dies ist aber gerade in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation, bedingt durch die Pandemie der Vorjahre und die Auswirkungen der hohen Inflationsrate aus den Vorjahren, nicht vertretbar. Gleichzeitig müsste befürchtet werden, dass dadurch die wirtschaftliche Entwicklung weiter nachhaltig geschädigt werden würde, da sich dadurch die schon jetzt vorhandenen Standortnachteile noch verstärken würden. Vergessen darf man an dieser Stelle nicht, dass jede Erhöhung der eigenen Steuern auch zu einer Erhöhung der Abgabenlast bei der Kreisumlage führt, womit an dieser Stelle ein weiterer, großer äußerer Faktor zu erwähnen wäre.

Die Zahlungen für die Kreisumlage haben sich im vergangenen Jahrzehnt nahezu verdoppelt. Von den laufenden Gesamtauszahlungen des aktuellen Haushaltes entfallen knapp 25 % auf die Kreisumlage. Damit wird deutlich, was dies für eine Belastung für den Haushalt ist. Durch die Änderungen bei den Umlagen im FAG kommt es zu geringeren Schwankungen, da bei der Umlagekraftmesszahl auf die Schlüsselzuweisungen des Haushaltsjahres abgestellt wird. An der absoluten Höhe ändert dies allerdings nichts. Das Problem der Kreisumlage wird die Stadt Lübtheen auch in den kommenden Jahren begleiten. Nur wenn der Landkreis in absoluten Zahlen nicht mehr bzw. weniger einnimmt, erst dann kann von einer wirklichen Senkung der Umlage gesprochen werden. Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation ist davon aber nicht auszugehen.

Die Stadt Lübtheen muss sich weiter auf eigene Lösungen konzentrieren. So sollten möglichst alle Erträge neben den Steuern auf den Prüfstand. Es muss geschaut werden, ob diese Erträge auskömmlich kalkuliert wurden und bei Notwendigkeit entsprechend angepasst werden müssen. Weiterhin wäre zu prüfen, ob es noch nicht erschlossene Einnahmequellen gibt. Positiv bei diesen Erträgen wäre, dass sie nicht bei den Grundlagen der Kreisumlage Berücksichtigung finden würden. Im Rahmen der Überprüfung aller Gebührensatzungen muss dies gleichzeitig für die neue Rechtslage hinsichtlich der künftigen Umsatzsteuerpflicht passieren. Möglicherweise ergeben sich daraus noch steuerliche Vorteile, die sich positiv auf den Haushalt auswirken können. Die Überprüfung und ggf. Neukalkulation der Gebühren wird einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Dieser Prozess soll möglichst in Eigenregie durchgeführt werden, da eine externe Vergabe von Kalkulationen sehr kostenintensiv ist.

Neben den Erträgen müssen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ebenfalls die laufenden Aufwendungen / Auszahlungen betrachtet werden. Da viele Aufwendungen aber unabwendbar sind, kann nur geschaut werden, ob die Leistung kostengünstiger erbracht werden kann. Wichtig sind dann solche Maßnahmen, die mit der Umsetzung in den Folgejahren zu Einsparungen führen. Dies ist besonders bei energetischen Maßnahmen wichtig, denn gerade die Kosten für Strom und Gas haben in den vergangenen Jahren zu erheblichen Mehraufwendungen geführt. Insgesamt machen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen auch etwa ein Viertel des Gesamthaushaltes aus. Kommt man hier zu Einsparungen, können sich diese ebenfalls positiv auswirken. Beachten sollte man nur, dass das Vermögen der Stadt auch weiterhin in einem ordentlichen Zustand verbleibt.

Ebenfalls im Fokus stehen die Personalaufwendungen. Durch die tariflichen Anpassungen sind die Personalaufwendungen regelmäßigen Steigerungen unterlegen. In den vergangenen Jahren konnten die Steigerungen meist durch Strukturanpassungen beim Personal kompensiert werden. Diese einfachen Möglichkeiten sind jetzt aber erschöpft, so dass hier nach neuen Wegen bei Einsparungen gesucht werden muss. Das Hauptaugenmerk wird hier in der nächsten Zeit auf der stärkeren kommunalen Zusammenarbeit liegen. Dabei muss man den Spagat zwischen Sparen und ordentlich ausgeführter Verwaltungsarbeit finden.

1.4 Haushalt und Ergebnis der Jahresrechnung 2024

Der Haushalt 2024 wurde im Januar 2024 durch die Stadtvertretung nach den Beratungen in den Ausschüssen beschlossen. Durch die Kommunalaufsicht wurde der Haushalt im Mai 2024 unter diversen Auflagen genehmigt. Die Genehmigung für die Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wurde beispielsweise nur unter Auflagen erteilt. So muss die Stadt quartalsweise über die Höhe des Standes berichten. Die Stadt soll so auch weiterhin ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen können. Dem festgesetzten Investitionskredit wurde die Genehmigung vollständig versagt. Des Weiteren gab es Auflagen im Hinblick auf die laufende Bewirtschaftung. Durch die von der Kommunalaufsicht geforderte Ergebnisverbesserung von 300.000 EUR in 2024, wurden im Zuge dessen produktübergreifend Mittel gesperrt, um dieser Forderung nachzukommen. Das beschlossene Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2024 wurde durch die Kommunalaufsicht nicht beanstandet.

Die Eckdaten für die Planung und die Haushaltsdurchführung blieben im Vergleich zum Vorjahr in den meisten Kernpunkten nahezu unverändert. Der Hebesatz für die Grundsteuer A blieb unverändert bei 400 %. Es wurde eine Anpassung des Hebesatzes sowohl bei der Grundsteuer B als auch bei der Gewerbesteuer in 2022 vorgenommen. Die Erhöhung orientierte sich an den gewogenen Durchschnittshebesätzen der jeweiligen Gemeindegrößenklasse und wurde von der Kommunalaufsicht forciert, um mehr Einnahmen zu generieren. Die Grundsteuer B wurde von 400 % auf 430 % und die Gewerbesteuer von 370 % auf 390 % angehoben und befand

sich somit auf dem Niveau der durchschnittlichen Hebesätze. In 2024 gab es keine Änderung der Hebesätze für Grundsteuer B und Gewerbesteuer.

Durch die wirtschaftliche Stabilisierung konnten die Erträge in Summe wieder höher veranschlagt werden, wobei die Entwicklung der Gewerbesteuer eine wichtige Rolle gespielt hat. So konnte der Ansatz der Gewerbesteuer wieder höher geplant werden als im Vorjahr. In der Planung ergab sich im Ergebnis- und im Finanzhaushalt trotzdem ein negativer Saldo aus laufender Rechnung, da ein enormer Anstieg bei den Aufwendungen und Auszahlungen zu verzeichnen war.

Bis zur Bekanntmachung wurden die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung angewendet. Im Jahr 2024 war der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung nicht notwendig. Höhere bzw. zusätzliche Ausgaben wurden im Rahmen von über- und außerplanmäßigen Verfahren genehmigt oder konnten innerhalb des Teilhaushaltes gedeckt werden.

Bei der Haushaltsdurchführung wurde auf den sparsamen Einsatz der veranschlagten Mittel besonderes Augenmerk gelegt. Soweit unvorhergesehene Auszahlungen aufgetreten sind, wurden diese entsprechend genehmigt. Unterhaltungsmaßnahmen, die nicht durchgeführt worden sind, konnten dann als Deckungsmöglichkeit genutzt werden. Soweit Maßnahmen nicht durchgeführt werden konnten, werden die Mittel dann wieder neu in anderen Jahren zu veranschlagen sein. Auch die eingerichtete Deckungsfähigkeit aller Sachkonten innerhalb des Teilhaushaltes hat weiter zur flexiblen Haushaltsführung beigetragen. Punktuell kam es zu über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen, die aber durch entsprechende Einsparungen, Mehreinnahmen bzw. Mittelsperren auf anderen Sachkonten gegenfinanziert werden konnten. Insgesamt kann aber festgehalten werden, dass die zur Verfügung stehenden Mittel sparsam eingesetzt wurden. Trotz der veranlassten, flächendeckenden Mittelsperre, welche im Zuge der Entscheidung der Kommunalaufsicht veranlasst worden ist, konnten dennoch weitestgehend sämtliche Aufgaben und Verpflichtungen wahrgenommen werden.

Mittlerweile liegt für das Jahr 2024 das vorläufige Ergebnis für den Ergebnis- und Finanzhaushalthaushalt vor. Nach den vorläufigen Daten konnte das Jahr im Vergleich zur Planung besser abgeschlossen werden. So beträgt das vorläufige Ergebnis in der Ergebnisrechnung -1.197.341,56 EUR und in der laufenden Finanzrechnung inkl. planmäßiger Tilgung -1.575.220,78 EUR. Das endgültige Ergebnis in der Ergebnisrechnung wird natürlich noch durch die zahlreichen Jahresabschlussbuchungen (u.a. Abschreibungen) beeinflusst und sich somit auch noch verändern. Im Hinblick auf den Saldo der laufenden Finanzrechnung lässt sich festhalten, dass die von der Kommunalaufsicht geforderten Einsparungen von der Stadt Lübtheen eingehalten worden sind.

In 2024 konnten keine Konsolidierungshilfen vom Land beantragt werden, da die entsprechenden Voraussetzungen für die Antragstellung nicht vorgelegen haben. Dieser Umstand spiegelt sich sowohl im negativen Jahresergebnis sowie dem negativen Saldo für das Jahr 2024 wider.

2 Erfordernis der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes

Zusammenfassung der durchgeführten Maßnahmen

Die Stadt Lübtheen hat seit dem Jahre 2002 einen nicht ausgeglichenen Haushalt. Dadurch ist sie verpflichtet, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung muss mit geeigneten und gezielten Maßnahmen die Haushaltswirtschaft stabilisiert werden, um dies wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Mit den einzelnen Maßnahmen wurden Ertragserhöhungen durchgeführt, Aufgaben ausgegliedert und in der Konsequenz dadurch die Aufwendungen reduziert. Die Maßnahmen konnten allgemein auch vernünftig und zügig umgesetzt werden und haben auch für sich gesehen den gewünschten Erfolg gebracht. Leider reichten die Maßnahmen in der Gesamtsumme nicht aus, den Haushaltsausgleich wiederzuerlangen. Durch die Maßnahmen konnte das Defizit nur begrenzt werden. Die Ursachen dieser Haushaltslage wurden im vorstehenden Text bereits näher erläutert.

Um die Ertrags- / Einzahlungsseite des Haushaltes zu stärken, wurden in den zurückliegenden Jahren in Abständen die Hebesätze für Realsteuern immer wieder angehoben. 2016 wurde dies für die Grundsteuer A umgesetzt. 2022 ist dies wiederum für die Grundsteuer B sowie für die Gewerbesteuer vorgenommen worden. Natürlich bleibt von der Erhöhung auch ein Teil im Stadthaushalt hängen, aber ein anderer Teil wird durch die Kreisumlage wieder aufgezehrt. Die Erträge bei den Steuern sind dadurch um rund 300.000 € in den vergangenen Jahren angestiegen. Durch die gute wirtschaftliche Gesamtlage hat sich das Ergebnis bei der Gewerbesteuer 2018 erhöht. Für 2019 und die folgenden Jahre wurde mit rückläufigen bzw. stagnierenden Ergebnissen bei der Gewerbesteuer gerechnet. Erst in 2022 konnte hier wieder ein deutlicher Anstieg festgestellt werden. Dieser Trend spiegelt sich auch in den Planansätzen für 2024 und 2025 wider.

Zukünftig muss der Fokus noch stärker auf Benutzungsgebühren und sonstige Entgelte gelegt werden, da diese dann nicht in den Umlagegrundlagen Berücksichtigung finden. Die Mehrerträge bei den Nutzungsgebühren fallen momentan nicht so stark aus, können und müssen aber auch ihren wichtigen Beitrag leisten.

Ebenfalls sind bei den Aufwendungen / Auszahlungen dagegen eine Reihe von Maßnahmen angeschoben, beschlossen und letztlich auch umgesetzt worden. Dabei wurden verstärkt Maßnahmen angegangen, die dann auch zu erheblichen Einsparungen im Haushalt geführt haben.

So standen die Personalkosten als mit einer der größten Ausgabeposten ganz oben auf der Liste der Maßnahmen. Durch den Wegfall und die Zusammenlegung von Stellen in der Kernverwaltung konnten hier 6 Vollzeitstellen eingespart werden. Dadurch konnte der Haushalt nicht nur kurzfristig, sondern auch langfristig im erheblichen Maße entlastet werden. Mittlerweile ist man aber an einem Punkt angelangt, wo wieder über zusätzliches Personal nachgedacht werden muss, um alle anstehenden Aufgaben umsetzen zu können.

Durch die Ausgliederung des Klärwerkes ab 2006 konnte der Haushalt ebenfalls entlastet werden.

Bei den Krediten wurden bei Umschuldungen die Zins- und Tilgungssätze so angepasst, dass die Auszahlungen / Aufwendungen für die Verschuldung gesenkt werden konnten. In vielen Fällen konnten aufgrund der niedrigen Zinsen die Kredite im Rahmen der Umschuldung so angepasst werden, dass sie am Ende der Zinsbindungsfrist getilgt sind. Einsparungen haben und werden sich dadurch trotzdem auf den jährlichen Haushalt ergeben. In den Jahren 2020 und 2021 standen weitere Kredite zur Umschuldung an. Dabei sind kleinere Kredite im Rahmen der Umschuldung zu größeren Summen zusammengefasst worden, um noch bessere Konditionen erreichen zu können, was auch erreicht werden konnte. Ziel im Rahmen der Umschuldung war es, die Kredite zum Ende der Laufzeit komplett getilgt zu haben. Die Umschuldungen und Zusammenfassung von Krediten konnte 2021 abgeschlossen werden. Die Zinssätze und die Kosten dafür konnten deutlich gesenkt werden. Der Zinssatz für die letzte Umschuldung beträgt 0,16 % fest für zehn Jahre. Dieser Kredit ist 2031 komplett getilgt.

In 2023 wurde die Kreditermächtigung des Haushaltes 2021 i.H.v. 256.000 EUR in Anspruch genommen. Der Zinssatz betrug hier 3,44 %. Zum Vergleich betrug der Zinssatz für eine Umschuldung Ende 2021 0,16 %. Die Reihe von umgeschuldeten Krediten bzw. noch laufende Kredite haben in der Summe weniger Zinsausgaben zusammen wie der in 2023 aufgenommene Kredit. Die Umschuldungen und die gleichzeitige Zusammenfassung in einer großen Kreditsumme wirken sich mit dem niedrigen Zinssatz trotzdem positiv auf die Zinsausgaben aus, da diese sehr gering ausfallen.

Im Jahr 2024 wurde die Kreditermächtigung der Haushalte 2022 und 2023 i.H.v. 1.200.800 EUR in Anspruch genommen. Der Zinssatz betrug hier 3,21 %. Der Zinssatz bei der Kreditaufnahme 2023 betrug 3,44 %. Hier kann man erkennen, dass es keine so starken Veränderungen mehr gegeben hat. Nur der Vergleich zum Zinssatz für eine Umschuldung Ende 2021 ist doch enorm. Dort betrug der Zinssatz 0,16 %.

Die Stadt hat momentan noch drei aktive Kredite. Zum einen der umgeschuldete Kredit und zum anderen zwei neue, laufende Kredite, die 2023 und 2024 aufgenommen worden sind. Die absoluten Zinsausgaben liegen in der Summe mit ca. 40.000 € / Jahr immer noch deutlich unter den langjährigen Ausgaben. Besonders die Umschuldungen und die gleichzeitige Zusammenfassung in einer großen Kreditsumme wirken sich mit dem niedrigen Zinssatz weiterhin positiv auf die Zinsausgaben aus.

3 Maßnahmen zur Haushaltssicherung

3.1 Erhöhung der Erträge / Einzahlungen

3.1.1 Anhebung der Hebesätze für die Realsteuer Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer

Eine Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A wurde für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen. Im Jahre 2022 ist die Anhebung für die Grundsteuer B sowie für die Gewerbesteuer beschlossen worden. Da in den letzten Jahren immer mehr Gemeinden im Land einen nicht ausgeglichenen Haushalt hatten, waren die Gemeinden gezwungen, die Hebesätze mindestens auf den Landesdurchschnitt anzuheben. Dadurch ist eine nicht enden wollende Spirale in Gang gesetzt worden. An der nachfolgenden Übersicht wird deutlich, wie stark die Hebesätze in den letzten Jahren gestiegen sind:

Entwicklung der durchschnittlichen Realsteuersätze von 2013 – 2023 der kreisangehörigen Gemeinden im Land Mecklenburg- Vorpommern

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Durchschnittliche Realsteuerhebesätze kreisangehöriger Gemeinden			
<i>(auf Grundlage Orientierungsdaten 2025 für Haushaltsjahr 2023; analog für die Vorjahre)</i>			
2013	275,00 v.H.	349,00 v.H.	317,00 v.H.
2014	281,00 v.H.	353,00 v.H.	322,00 v.H.
2015	293,00 v.H.	361,00 v.H.	326,00 v.H.
2016	307,00 v.H.	372,00 v.H.	327,00 v.H.
2017	316,00 v.H.	376,00 v.H.	338,00 v.H.
2018	322,00 v.H.	407,00 v.H.	359,00 v.H.
2019	323,00 v.H.	408,00 v.H.	361,00 v.H.
2020	331,00 v.H.	414,00 v.H.	366,00 v.H.
2021	334,00 v.H.	416,00 v.H.	371,00 v.H.
2022	338,00 v.H.	421,00 v.H.	371,00 v.H.
2023	343,00 v.H.	426,00 v.H.	380,00 v.H.

Durch die Erhöhungen der Hebesätze bei vielen Gemeinden sind auch die durchschnittlichen Hebesätze bei den Realsteuern deutlich stärker und schneller gestiegen als erwartet.

Im neuen FAG ist vorgesehen, dass die Hebesätze über längere Zeiträume festgeschrieben werden sollen, um die Aufwärtsspirale zu durchbrechen.

Im Zuge der Grundsteuerreform, welche zum 01.01.2025 wirksam geworden ist, hat die Stadt Lübtheen den Hebesatz der Grundsteuer B von 430 v.H. auf 593 v.H. angepasst. Diese Anpassung resultiert aus der sogenannten Aufkommensneutralität, welche bereits eingangs näher erläutert worden ist. Mit der Erhöhung des Hebesatzes werden demnach keine Mehreinnahmen generiert. Die Hebesätze im Bereich Grundsteuer A und Gewerbesteuer bleiben unverändert.

3.1.2 Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A

Die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A erfolgte 2016 von 330 v.H. auf 400 v.H.. Die Erträge sind dadurch deutlich angestiegen. Ob es perspektivisch weitere Erhöhungen geben muss, hängt von der weiteren Entwicklung der eigenen Haushaltswirtschaft sowie von den durchschnittlichen Hebesätzen ab. Mit Änderungen im FAG soll eine Festsetzung über einen längeren Zeitraum möglich sein. Bei nicht ausgeglichenen Haushalt muss der Durchschnitt aber mindestens erreicht sein.

Durch die Erhöhung wird der Einnahmeverzicht bei der Schlüsselzuweisung beseitigt. Die unterschiedlichen Rechnungsergebnisse sind durch Nachzahlungen in den entsprechenden Jahren bedingt.

Entwicklungen in Euro

Ist-Aufkommen 2023	HH-Plan 2024	2025	2026	2027	2028
85.959	94.300	15.040	15.040	15.040	15.040
abzügl. Kreisumlage		0	0	0	0
verbleiben		15.040	15.040	15.040	15.040

Soweit der Hebesatz über dem durchschnittlichen Hebesatz liegt, verbleiben die aus der Hebesatzerhöhung generierten Einnahmen komplett bei der Stadt Lübtheen.

Die Auswirkungen auf den Finanzhaushalt dürften sich in ähnlicher Größenordnung bewegen. Der zu berücksichtigende Zahlungsausfall bewegt sich in einer Größenordnung von ca. 2,5 %, so dass dieser hier vernachlässigt werden kann.

Die Erhöhung wirkt sich kurz- und mittelfristig auf den Haushalt aus. Die Erhöhung des Hebesatzes betrifft alle Eigentümer bzw. Pächter von landwirtschaftlichen Flächen, die nach den Maßstäben der Grundsteuer A veranlagt werden und wirkt sich bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf die Betroffenen aus. Mit der Grundsteuerreform werden ab 2025 nur noch die Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen veranlagt.

Beim Hebesatz für die Grundsteuer A muss die Stadt Lübtheen beachten, dass dieser mindestens 20 % über den gewogenen Durchschnittshebesatz liegen muss, solange der Haushalt nicht ausgeglichen ist. Gemäß Orientierungsdatenerlass des Landes M-V v. 28.11.2024 wird der Wert für die Gemeindegrößenklasse der Stadt Lübtheen für das Jahr 2023 i.H.v. 368 v.H. ausgewiesen. Es besteht somit kein Handlungsbedarf, da der städtische Hebesatz 400 v.H. beträgt.

Der durchschnittliche Realsteuerhebesatz aller kreisangehörigen Gemeinden in M-V liegt im Jahr 2023 bei 343 v.H.

3.1.3 Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B

Neben der Grundsteuer A wird im Stadtgebiet auch die Grundsteuer B entsprechend dem Grundsteuergesetz erhoben. Für diesen Bereich ist eine Anpassung des Hebesatzes im Jahre 2022 von 400 v.H. auf 430 v.H. vorgenommen worden. Dadurch wurde der Gesamtertrag deutlich gesteigert. Hier ist wie auch bei der Grundsteuer A das Problem, dass die Erhöhungen insgesamt immer weiter voranschreiten. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen. Durch die Erhöhung wird der Einnahmeverzicht bei der Schlüsselzuweisung beseitigt.

Entwicklungen in Euro

Ist-Aufkommen 2023	HH-Plan 2024	2025	2026	2027	2028
526.921	545.200	36.700	36.700	36.700	36.700
abzügl. Kreisumlage		0	0	0	0
verbleiben		36.700	36.700	36.700	36.700

Soweit der Hebesatz über dem durchschnittlichen Hebesatz liegt, verbleiben die aus der Hebesatzerhöhung generierten Einnahmen komplett bei der Stadt Lübtheen.

Die Auswirkungen auf den Finanzhaushalt dürften etwas geringer ausfallen. Der zu berücksichtigende Zahlungsausfall bewegt sich in einer Größenordnung von ca. 1.000 €. Der Ansatz wird immer vorsichtig etwas geringer angesetzt, da durch Neufestsetzungen und Nachzahlungen sich immer noch ganz andere Ergebnisse ergeben können.

Betroffen von der Maßnahme der Erhöhung des Hebesatzes sind alle Eigentümer von Grundstücken und Immobilien, die mit Grundsteuer B veranlagt werden. Da die Grundsteuer von der wirtschaftlichen Lage unabhängig ist, kommt es beim Aufkommen kaum zu größeren Schwankungen.

Beim Hebesatz für die Grundsteuer B muss die Stadt Lübtheen beachten, dass dieser mindestens 20 % über den gewogenen Durchschnittshebesatz liegen muss, solange der Haushalt nicht ausgeglichen ist. Gemäß Orientierungsdatenerlass des Landes M-V v. 28.11.2024 wird der Wert für die Gemeindegrößenklasse der Stadt Lübtheen für das Jahr 2023 i.H.v. 426 v.H. ausgewiesen. Es besteht somit kein Handlungsbedarf, da der städtische Hebesatz für diesen Zeitraum 430 v.H. betragen hat.

Der durchschnittliche Realsteuerhebesatz aller kreisangehörigen Gemeinden in M-V liegt im Jahr 2023 bei 426 v.H.

Im Hinblick auf eine potentielle Antragstellung von Konsolidierungshilfen in 2025 sieht der aktuelle Orientierungsdatenerlass des Landes sogenannte Soll-Hebesätze vor, welche vom jeweiligen Antragsteller erfüllt werden müssen. Für die Stadt Lübtheen ergeben sich berechnete Soll-Hebesätze für 2025 für die Grundsteuer A i.H.v. 306,24 % und für die Grundsteuer B i.H.v. 560,53 %. Die formellen Voraussetzungen in Form der erforderlichen Hebesätze werden demzufolge von der Stadt Lübtheen für das Haushaltsjahr 2025 erfüllt.

3.1.4 Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer

Die letzte Erhöhung des Hebesatzes auf 390 % im Bereich der Gewerbesteuer wurde 2022 beschlossen. Im Jahr 2015 hatte die Stadt ein sehr gutes Ergebnis. 2016 konnte dagegen nur etwa die Hälfte eingenommen werden. 2017 und 2018 konnten dagegen das Ergebnis von 2015 nochmals deutlich überboten werden. Für 2019, 2020 und 2021 wurden rückläufige bzw. stagnierende Ergebnisse verzeichnet. In diesen Schwankungen liegt das Problem bei der Gewerbesteuer. Die genaue Höhe kann nie genau vorhergesagt werden, da dies von der gesamtwirtschaftlichen Lage und von der Lage der Unternehmen abhängt. In 2022 konnten hingegen wieder deutliche Mehreinnahmen verzeichnet werden. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in den Planansätzen für 2024 und 2025 wider.

Entwicklungen in Euro

Ist-Aufkommen 2023	HH-Plan 2024	2025	2026	2027	2028
658.631	880.000	33.775	33.775	33.775	33.775
abzügl. Kreisumlage		0	0	0	0
verbleiben		33.775	33.775	33.775	33.775

Soweit der Hebesatz über dem durchschnittlichen Hebesatz liegt, verbleiben die aus der Hebesatzerhöhung generierten Einnahmen komplett bei der Stadt Lübtheen.

Die Auswirkungen auf den Finanzhaushalt dürften etwas geringer ausfallen. Der zu berücksichtigende Zahlungsausfall bewegt sich in der Regel in einer Größenordnung von ca. 5 %, so dass die Einzahlungen um ca. 44.000 € geringer ausfallen werden.

Die Erhöhung wirkt sich kurz- und mittelfristig auf den Haushalt aus.

Betroffen von der Maßnahme der Erhöhung des Hebesatzes sind alle Gewerbebetriebe, deren Gewinne den Freibetrag übersteigen. Da die Gewerbesteuer von der wirtschaftlichen Lage sehr stark abhängig ist, kann sich bei guter konjunktureller Lage der Konsolidierungseffekt im positiven Sinne verstärken. Bei einem Einbruch der Wirtschaft verkehrt sich dies natürlich genau in das Gegenteil.

Im Jahr 2015 wurde beim Ertrag / bei der Einzahlung bei der Gewerbesteuer von über 1 Mio € realisiert. Im Jahr 2016 kam es dann wieder zu einem Einnahmeeinbruch. In den Jahren 2017 und 2018 konnten dagegen sehr gute Ergebnisse erzielt werden mit rund 1,5 Mio € und 1,6 Mio €. In den Jahren 2019, 2020 und 2021 sind die Erträge wieder deutlich zurückgegangen. Für 2022 konnte wiederum eine deutliche Ertragssteigerung erzielt werden. In 2023 hat sich dieser Trend nur teilweise bestätigt, sodass der Planansatz nicht komplett erzielt werden konnte. Für 2024 konnten hingegen wieder Mehrerträge erzielt werden.

Beim Hebesatz für die Gewerbesteuer muss die Stadt Lübtheen beachten, dass dieser mindestens 20 % über den gewogenen Durchschnittshebesatz liegen muss, solange der Haushalt nicht ausgeglichen ist. Gemäß Orientierungsdatenerlass des Landes M-V v. 28.11.2024 wird der Wert für die Gemeindegrößenklasse der Stadt Lübtheen für das Jahr 2023 i.H.v. 365 v.H. ausgewiesen. Es besteht somit kein Handlungsbedarf, da der städtische Hebesatz 390 v.H. beträgt.

Der durchschnittliche Realsteuerhebesatz aller kreisangehörigen Gemeinden in M-V liegt im Jahr 2023 bei 380 v.H.

3.1.5 Überprüfung folgender Entgeltordnungen und Gebührensatzungen

Zuständiger Fachbereich	Entgeltordnung / Gebührensatzung	HH-Ansatz (vor Anpassung)	Ergebnis (nach Anpassung)	Mehrertrag durch Erhöhung
Finanzen	Hundesteuersatzung Anpassung 2018 erforderlich 2018 beschlossen Erhöhung zum 01.01.2019	21.000 €	35.060,00 €	0 € + 15.000 €
Ordnung	Friedhofsgebührensatzung (wurde 2015 beschlossen) (2021 und Folgejahre Überprüfung der Kalkulationen)	1.500 €	5.000 €	+ 3.500 € (Einzahlungen) + 500 € (Erträge)
	Entgeltordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle, der Sporthalle Amtsstraße (2021 und Folgejahre Überprüfung der Kalkulationen; eine Überarbeitung der Gebührensatzung für die Sporthalle in der Amtsstraße wurde in 2024 beschlossen nach Auflage der Kommunalaufsicht,)	3.000 €	3.700 €	+ 700 €

Zuständiger Fachbereich	Entgeltordnung / Gebührensatzung	HHAnsatz (vor Anpassung)	Ergebnis (nach Anpassung)	Mehrertrag durch Erhöhung
Bauamt	Satzung über die Erhebung von Gebühr für Wasser – Boden beschlossene Satzungsänderungen wurden in 2024 bekanntgemacht und sollen in 2025 entsprechend umgesetzt werden; es werden Mehreinnahmen von rund 40.000 EUR erwartet	150.800 €	192.700,00 €	+ 41.900 €
Ordnung	Entgeltordnung für die Benutzung des Waldbades Probst Jesar (2019 Neukalkulation ist erfolgt, Auflage Überörtliche Prüfung, in 2025 erfolgt eine Überarbeitung der Satzung aufgrund Einführung der Ehrenamtskarte, finanzielle Auswirkungen gegenwärtig noch nicht absehbar)	15.000 €	15.000 €	+ 0 €

3.2 Reduzierung der Aufwendungen / Auszahlungen

3.2.1 Personalwesen

3.2.1.1 Personalkosten / Personalentwicklung / Prüfung der Möglichkeiten der freiwilligen interkommunalen Zusammenarbeit

Bei den Personalaufwendungen wurden durch gezielte Maßnahmen erhebliche Mittel in den vergangenen Jahren eingespart. Ohne diese Maßnahmen würden die Aufwendungen heute noch wesentlich höher ausfallen. Die Maßnahmen reichten dabei von Ausgliederung von Einrichtungen bis hin zur Stellenzusammenlegung bzw. Streichung. Weiterhin muss auch immer bei Neubesetzungen eine Stundenreduzierung geprüft werden.

Da der Personalbestand auf einem Niveau angekommen ist, der derzeit aus Sicht der Stadt keine weitere Reduzierung im herkömmlichen Sinne beim derzeitigen Aufgabenstand zulässt, müssen Alternativen geprüft werden. Ein Baustein bzw. Lösung kann dabei die kommunale Zusammenarbeit sein.

Die Lohnberechnung wird seit dem 01.01.2017 durch die Bezügekasse Neubrandenburg wahrgenommen. Durch diese Maßnahme wird im Haushalt eine Einsparung von rund 30.000 EUR erzielt.

Im Jahr 2015 ist ein Mitarbeiter im Bereich Bauhof / Sportplatz altersbedingt ausgeschieden. Die Nachbesetzung erfolgte über den Sportverein.

Im Rahmen von Zusammenarbeit muss geprüft werden, ob beim Ausscheiden von Mitarbeitern in den kommenden Jahren die Stelle im eigenen Haus nach besetzt wird oder ob die interkommunale Zusammenarbeit günstiger ist und die bessere Möglichkeit darstellt oder auch wir unsere Leistungen anderen Verwaltungen anbieten.

Durch die Zusammenarbeit mit anderen Kommunalverwaltungen im Umkreis können sich nicht nur auf der Ebene der Personalkosten Einsparungen ergeben, sondern auch bei den laufenden Sachausgaben.

Bei der Prüfung darf kein Bereich ausgenommen werden. Interessant sind natürlich auch vordergründig solche Bereiche, die nicht so stark vom Bürger in Anspruch genommen werden. Eine entsprechende Prüfung muss in jedem Fall durchgeführt werden. Beim schon angesprochenen Aufgabenstand und den zusätzlichen Aufgaben muss derzeit über mehr Personal nachgedacht werden.

In den kommenden Jahren werden innerhalb des Finanzplanungszeitraumes nach heutigen Stand keine Mitarbeiter altersbedingt ausscheiden. Eine Stelle, die den Bauhof betrifft, ist 2023 wegfallen.

Kostenersparnisse durch wegfallende Stellen wird es nach derzeitiger Situation nicht mehr geben. Zwischenzeitliche Nichtbesetzungen von Stellen führen automatisch zu Kosteneinsparungen. So bleibt abzuwarten, wie schnell die ab 01.04.2025 unbesetzte des Sachgebietsleiters Ordnung und Kultur wiederbesetzt werden kann. Da die Arbeitsaufgaben aber laufend anfallen und abgearbeitet werden müssen, wird geprüft, die Stelle vorübergehend bis zur endgültigen Besetzung nach dem Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren über Zeitarbeit abzusichern.

Weiterhin wurde die unbesetzte Stelle aus dem Bereich des Bauhofes in die Verwaltung verlagert. Da durch das stetige Anwachsen von Verwaltungsaufgaben eine Grenze erreicht ist, macht es sich erforderlich, eine weitere Stelle im Bereich Vergabe und Fördermittel zu schaffen. Weitere Stellenanteile wurden für den ruhenden Verkehr eingeplant.

3.2.2 Reduzierung der Kosten der Straßenbeleuchtung

Die Stadt Lübtheen ist entsprechend der Gesetze verpflichtet, die Straßenbeleuchtung auf den neusten Stand der Technik umzustellen. Dadurch soll der Stromverbrauch gesenkt und die Umwelt entlastet werden. Positiver Nebeneffekt dabei ist natürlich auch, dass so die Stromkosten reduziert werden können. Die Einsparungen dürften sich trotz der notwendigen Investitionen sehr schnell bemerkbar machen.

Die Aufnahme aller Straßenlampen ist erfolgt, so dass jetzt gezielt die Maßnahmen geplant und umgesetzt werden können. Die Umrüstung kann aber aufgrund der finanziellen Lage nur schrittweise erfolgen. Im Rahmen der Haushaltsdurchführung für 2025 ist ein Bauvorhaben im Bereich der Infrastruktur vorgesehen, welches auch die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED beinhaltet und somit einen Beitrag zur mittelfristigen Kostenreduzierung leistet.

3.2.3 Reduzierung von Zins- und Tilgungslasten / Entschuldung

Die Zins- und Tilgungsaufwendungen konnten durch die Niedrigzinsen am Markt durch gezielte Maßnahmen gesenkt werden. Trotzdem wird auch bei weiteren Umschuldungen immer geschaut werden müssen, welche Variante besonders für den Haushalt die Günstigste ist. Die vorzunehmenden Anpassungen der Laufzeit bei Umschuldungen müssen im Einzelfall immer geprüft werden. Die Umschuldungen konnten abgeschlossen werden und der Zinssatz deutlich gesenkt werden.

Durch die Haushaltslage des Finanzhaushaltes muss ein stärkeres Augenmerk in Zukunft auf die Zinsaufwendungen für den Kassenkredit gelegt werden. Denn mit dem stetigen Anwachsen des Kredites, stiegen auch die Zinsaufwendungen. In Zeiten von

niedrigen Zinsen ist es gerade noch so zu verkraften. Um die Belastung zu senken, ist ein Teil des Kredites weiterhin in eine einjährige Verbindlichkeit umgewandelt worden. Im Jahr 2016 wurde der Zinssatz auf die Grundlage des 3-Monats-Euribor umgestellt. Dadurch konnten die Aufwendungen fast halbiert werden.

Die Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzhaushalt können für die unter Punkt 3.2.ff aufgeführten Maßnahmen erst nach konkret eingeleiteten Maßnahmen benannt werden.

Damit bleibt es dabei, dass die größere Belastung an Zinsen sich nicht aus den Investitionskrediten, sondern vor allem aus den Zinsen für den Kassenkredit im laufenden Ergebnis- und Finanzhaushalt ergeben. Dieser Trend wurde im Jahr 2022 in Gang gesetzt und hat sich in den letzten Jahren deutlich beschleunigt. Das Zinsniveau hat sich dabei wieder eingepegelt. Durch das weitere gestiegene Volumen steigen die Zinsausgaben aber trotzdem weiter. Daher ist die Konsolidierung mittelfristig notwendig, um die Belastungen langfristig senken zu können.

Eine komplette, sofortige Tilgung der investiven Kredite sowie des Kassenkredites würde eine enorme Entlastung für den Haushalt der Stadt Lüthten darstellen. Dies würde eine Entlastung von bis zu 300.000 EUR pro Jahr bedeuten. Dies wäre eine Grundvoraussetzung für eine langfristige Haushaltskonsolidierung.

3.2.4 Reduzierung von Sach- und Dienstleistungsaufwendungen / -auszahlungen sowie von sonstigen Aufwendungen / Auszahlungen im Rahmen der Haushaltssperre

Im Rahmen der Haushaltsdurchführung 2025 kann bei Bedarf eine allgemeine Haushaltssperre produktübergreifend über alle Budgets verhängt werden. Im Rahmen der Haushaltssperre würden die Ausgaben auf Notwendigkeit und Aufschiebbarkeit entsprechend der Maßgaben der vorläufigen Haushaltsführung geprüft werden. So könnten letztlich Einsparungen generiert werden, die einen erheblichen Beitrag zur laufenden Haushaltskonsolidierung leisten können.

Unter Umständen kann somit durch die Reduzierung von laufenden Ausgaben ein erheblicher Beitrag zur Haushaltskonsolidierung geleistet werden. Daher steht die haushalterische Entwicklung in 2025 unter genauer Beobachtung und wird fortlaufend geprüft.

4 Haushaltsausgleich 2025 / 2026 – 2028 / Ausblick:

Das Ausgleichen der Haushalte in den Folgejahren kann nur unter der Voraussetzung gelingen, wenn:

- die Steuereinnahmen stark ansteigen und die Landeszuweisungen nicht noch weiter zurückgehen
- Prüfung weiterer Erhöhungen der Hebesätze (mindestens 20 % über den durchschnittlichen Hebesätzen) - die Umlagen (Kreis- und Gewerbesteuerumlage) keine enorme Erhöhung erfahren
- dass die gesamtwirtschaftliche Situation sich weiter konstant entwickelt
- keine Steuerausfälle durch Steuerentlastung verkraftet werden müssen
- Realisierung aller Einnahmen
- Ausschöpfung und Umsetzung aller möglichen und beschlossenen Sparmaßnahmen
- Entschuldung

Für einen kompletten Haushaltsausgleich ist es wichtig, dass sich die Steuereinnahmen und dabei besonders die Gewerbesteuererinnahmen weiterhin positiv entwickeln werden, die Zuweisungen des Landes nicht wieder reduziert werden und gleichzeitig weitere Ausgabenreduzierungen vorgenommen werden. Des Weiteren sind regelmäßige Konsolidierungshilfen des Landes zwingend notwendig, um den Haushalt künftig wieder ausgleichen zu können.

Für einen perspektivischen Haushaltsausgleich wurde ein durchschnittlicher Jahresüberschuss von 300.000 EUR zu Grunde gelegt. Ausgehend von dieser Prämisse wäre der Haushalt theoretisch nach gegenwärtigem Stand im Jahre 2043 wieder ausgeglichen. Durch positive Jahresergebnisse kann die Stadt durch entsprechende Anträge auf die Konsolidierungshilfen des Landes hoffen und so die Verbesserung der Haushaltslage zügiger vorantreiben.

Lübtheen, 07.03.2025

L i n d e n a u
Bürgermeisterin